

REPUBLIC ÖSTERREICH

*Anbeifrecht*BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 53.100/7-3/92

1010 Wien, den 11. August 1992  
Stubenring 1  
DVR: 001 7001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex: 111145 oder 111780  
Telefax: 7158257  
P.S.K.Kto.Nr. 05070 004  
Auskunft: Dr. Anna Ritzberger-Moser  
Klappe: 6289An das  
Präsidium des Nationalrates  
P a r l a m e n t  
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 106-GE/1992

Datum 1992 08 31

Verteilt 1. Sep. 1992

*Dr. Hajek*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;

Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des in Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz erstellten Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde der

30. September 1992

festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

K l e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Fischer*

Anlage zu Zl. 53.100/7-3/92

(S 1 ff: Gesetzesentwurf;  
S 17 f: Verordnungsentwurf)

## E N T W U R F

### **Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

### **Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen**

#### **Pauschalierter Aufwandersatz**

§ 1. (1) Der den gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen gebührende Aufwandersatz (§ 58a Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 343/1989, in der jeweils geltenden Fassung) ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittliche Dauer der Verfahren und den mit den Verfahren verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand Bedacht zu nehmen. Jeder der Pauschalbeträge steht für jede Instanz nur einmal zu. Für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren sowie das Rekursverfahren gegen Endbeschlüsse sind gesonderte Pauschalbeträge zu bestimmen.

(2) Der für das erstinstanzliche Verfahren gebührende Pauschalbetrag ist in zwei Teilbeträgen festzusetzen. Der erste Teilbetrag ist für den Vertretungsaufwand im Verfahren erster Instanz, der bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls (§ 449 Zivilprozeßordnung), Zahlungsauftrages (§ 550 Zivilprozeßordnung) oder Versäumnungsurteiles (§ 442 Zivilprozeßordnung) entsteht, festzusetzen, der zweite Teilbetrag ist für den Vertretungsaufwand im weiteren Verfahren festzusetzen.

Dok.Name: Aufwandersatz/BG/Entwurf

## Jährliche Anpassung

§ 2. Die Pauschalbeträge gemäß § 1 sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Tariflohnindex festzusetzen. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen Hundert-Schilling-Betrag vorzunehmen.

## Artikel II

### Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 408/1990 und die Kundmachung BGBl.Nr. 210/1991, wird nach § 58 folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Aufwandersatz**

§ 58a. (1) Einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung gebührt in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 gegenüber dem Gegner der von ihrem Funktionär oder Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 1 Z 2) vertretenen Partei der Zuspruch des gesetzlich bestimmten Aufwandersatzes insoweit, als diese obsiegt (§§ 41, 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz sowie Abs. 2 ZPO). Der Zuspruch gebührt dieser gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung auch dann, wenn ihr Funktionär oder Arbeitnehmer die ihm von der Partei erteilte Vollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen Funktionär oder Arbeitnehmer einer anderen gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung übertragen hat.

(2) Den Teil des Obsiegens (Abs. 1) kann das Gericht nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festsetzen, wenn sich der Streitwert während des Verfahrens geändert hat.

(3) In dem Verfahren über den Anspruch nach Abs. 1 und 2 hat die gesetzliche Interessenvertretung oder freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung die Stellung einer Partei; für die Entscheidung über ihren Anspruch ist aber die Entscheidung sowie jeder sonstige Verfahrensstand in der Hauptsache bindend; ist die ihr erteilte Bevollmächtigung aufgehoben worden, so ist ihr dennoch jede Entscheidung zuzustellen, die für ihren Anspruch nach Abs. 1 und 2 maßgebend ist. Die dem Gegner zustehenden Kosten, die aus Streitigkeiten über den Anspruch der gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung (Abs. 1) entstehen, sind von dieser zu tragen.

(4) In ein von der Partei übergebenes Kostenverzeichnis sowie von ihr erhobenes Rechtsmittel können auch das Verzeichnis des Aufwandes beziehungsweise das Rechtsmittel der sie vertretenden gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung betreffend deren Anspruch nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen über den Kostenersatz (§§ 40 bis 55 ZPO) sinngemäß anzuwenden."

### Artikel III

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

§ 2. Die Verordnung nach Art. I § 1 kann bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen, aber frühestens mit dem ... in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 3. Art. II ist auf Streitsachen anzuwenden, in denen die zugrundeliegenden Klagen nach dem ... bei Gericht eingelangt sind.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I und § 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des Art. II und § 3 der Bundesminister für Justiz."



V O R B L A T T**Problem:**

In Arbeitsrechtssachen, in denen für eine Partei eine Interessenvertretung einschreitet, entsteht dieser durch die Vertretung ein Aufwand, der derzeit von der Interessenvertretung zu tragen ist. Die Partei hat nur Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

**Ziel:**

Bei Obsiegen der von der Interessenvertretung vertretenen Partei soll der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei ein Anspruch auf Abgeltung des Vertretungsaufwandes eingeräumt werden. Dieser Aufwandsatz soll in Pauschalbeträgen - nach dem durchschnittlichen Vertretungsaufwand - bemessen werden.

**Inhalt:**

Der vorliegende Entwurf enthält für Verfahren in Arbeitsrechtssachen eine eigene bundesgesetzliche Regelung über die Festsetzung und Art der Pauschalaufwandsätze und weiters eine Änderung des ASGG, worin der Anspruch der Interessenvertretung auf Vertretungsaufwandsatz gegenüber dem Gegner der von der Interessenvertretung vertretenen Partei determiniert wird. Der Anspruch der Partei auf Ersatz der Barauslagen bleibt unberührt.

**Alternativen:** keine

**Kosten:**

Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Gerichte, der mit der Bestimmung der Vertretungsaufwände und den allfällig daraus resultierenden Verfahren entsteht, kann nicht konkret abgeschätzt werden; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß durch die Regelung von Pauschalbeträgen der Arbeitsaufwand gering gehalten wird.

**EG-Konformität:** gegeben; EG-Bestimmungen in diesem Bereich sind nicht bekannt



E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeiner Teil****Zu Artikel I:**

Gesetzliche Interessenvertretungen und freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen (in der Folge "Interessenvertretungen"), die kraft gesetzlicher (z.B. § 7 Arbeiterkammergesetz 1992) oder statutarischer Verpflichtung ihren Mitgliedern in bestimmten Angelegenheiten Rechtsvertretung gewähren, können diese Aufgabe in Arbeits- und Sozialrechtssachen auch durch eigene Funktionäre oder Arbeitnehmer wahrnehmen.

In Arbeits- und Sozialrechtssachen zählen zu den zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierten Personen auch Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (vgl. § 40 Abs. 1 Z 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG).

Wird daher in einem Verfahren nach dem ASGG eine Partei von einem Funktionär oder Arbeitnehmer vertreten, so entsteht der Interessenvertretung dadurch ein Aufwand, der derzeit von der Interessenvertretung zu tragen ist. Diese Rechtslage ist insofern unbefriedigend, als damit die Interessenvertretung, d.h. die in ihr zusammengefaßte Personengemeinschaft, verpflichtet wird, einen Aufwand zu tragen, der von einem Außenstehenden - nämlich der gegnerischen Partei - verursacht wird.

Der vorliegende Entwurf normiert daher einen eigenen Anspruch der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes.

Im Hinblick auf die Sonderregelung des Kostenersatzes in Sozialrechtssachen beschränkt sich die Regelung auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz steht der Interessenvertretung selbst zu; er ist nur insofern mit dem Anspruch der vertretenen Partei verbunden, als für den Umfang bzw. die Zuerkennung des



Aufwandersatzes die Entscheidung bzw. der Verfahrensstand in der Hauptsache bindend ist.

Der Anspruch der Partei auf Ersatz von Barauslagen bleibt unberührt.

Ausgehend von der Überlegung, daß der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär determiniert wird von der Dauer des Verfahrens, sieht der vorliegende Entwurf eine Pauschalabgeltung vor. Diese bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand; der auch auftretende Sachaufwand ist demgegenüber umfangmäßig nicht so entscheidend und kann daher vernachlässigt werden.

Der Vertretungsaufwand wird für bestimmte Prozeßabschnitte festgesetzt: für das Verfahren erster Instanz und für das Verfahren zweiter Instanz; innerhalb des Verfahrens erster Instanz wird nochmals getrennt, wobei Schnittstelle im wesentlichen die erste Tagsatzung ist.

Da es sich bei dem Anspruch auf Vertretungsaufwand um eine Angelegenheit der Interessenvertretungen handelt, gründet sich die Zuständigkeit des Bundes auf Art. 10 Abs. 1 Z 6, 7, 8, und 11 bzw. auf Art. 11 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 B-VG. In die Gesetzregelungskompetenz der Länder fallende berufliche Vertretungen werden daher nicht erfaßt.

#### Zu Artikel II:

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 58a ASGG soll die Regelung des Art. I in das arbeitsrechtliche Verfahren eingebaut werden.

Es werden einerseits der Maßstab bestimmt, nach dem sich die Aufwandersatzansprüche der Interessenvertretungen richten und andererseits das Verfahren normiert, das bezüglich ihrer Aufwandersatzansprüche einzuhalten ist.

Da für beide Bereiche subsidiär die ZPO mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß anstelle des (entsprechenden) Kostenersatzan-

spruchs einer (obsiegenden) Partei der Aufwandersatzanspruch der jeweiligen Interessenvertretung tritt, kann auch auf die herrschende Rechtsprechung und Lehre zurückgegriffen werden.

Hiebei wird freilich auf die Besonderheiten dieser Regelung Beachtung zu nehmen sind; zu ihnen zählen insbesondere, daß der Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretung unabhängig vom Streitwert und dem Umfang der - im Rahmen eines Verfahrensabschnitts - tatsächlich entfalteteten Vertretungstätigkeit zusteht; eine Kostenersatzpflicht trifft hingegen die Interessenvertretung nur in Verfahren über ihren eigenen Aufwandersatzanspruch.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel I:

#### Zu § 1:

Abs. 1 regelt die Festsetzung der Vertretungsaufwände durch Verordnung der Bundesregierung; diese Zuständigkeit ergibt sich aus der auf mehrere Ressorts verteilten Zuständigkeit für Angelegenheiten der Interessenvertretungen.

Der Vertretungsaufwand ist in Pauschalbeträgen festzusetzen, wobei als Determinanten dafür die durchschnittliche Verfahrensdauer und der damit verbundene durchschnittliche Personalaufwand heranzuziehen sind.

Der Entwurf geht von einer Dreiteilung - nach dem typischen Verfahrensverlauf - aus:

1. **Verfahren erster Instanz bis zur ersten Tagsatzung** (bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags oder Versäumungsurteils)
2. **Verfahren erster Instanz in weiterer Folge**
3. **Verfahren zweiter Instanz**

Von einer weiteren Untergliederung wurde abgesehen, einerseits um eine administrativ komplizierte Regelung zu vermeiden, andererseits weil davon ausgegangen werden kann, daß der Vertretungsaufwand für alle in Stufe 1 angeführten Fälle in etwa gleich ist, ebenso dann im weiteren Verfahren erster Instanz bzw. im Verfahren zweiter Instanz.

Wird das erstinstanzliche Verfahren nach der Stufe 1 fortgesetzt, so sind die Pauschalbeträge zu addieren.

Aus dem vorletzten Satz des § 1 Abs. 1 (jeder der Pauschalbeträge steht für jede Instanz "nur einmal" zu) folgt zum einen, daß auch bei mehreren Rechtsgängen, und zum anderen auch dann, wenn ein Funktionär oder Arbeitnehmer einer Interessenvertretung in

einem Verfahren mehrere Parteien vertritt, das jeweilige Pauschale nur ein einziges Mal zusteht.

Aus dem § 1 Abs. 1 letzter Satz ergibt sich, daß das Pauschale für das zweitinstanzliche Verfahren aufgrund eines Obsiegens in einem Rekursverfahren nicht gebührt - es sei denn, es handelt sich um ein Rekursverfahren gegen einen Endbeschluß.

#### Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält eine Anpassungsautomatik.

Ausgehend von der unter Berücksichtigung der Determinanten in § 1 Abs. 1 erfolgten ersten Festsetzung der Pauschalbeträge soll in weiterer Folge eine jährliche Anpassung (im Verordnungswege) erfolgen. Im Hinblick darauf, daß bei der Bestimmung des Vertretungsaufwandes lediglich der Personalaufwand zu berücksichtigen ist, erscheint eine Anpassung entsprechend der Entwicklung des Tariflohnindexes sachgerecht.

#### Zu Artikel II (§ 58a ASGG):

##### Zu Abs. 1:

1. Da nach § 58 Abs. 1 erster Satz ASGG in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ASGG ein Kostenersatzanspruch ganz allgemein nur für die Verfahren vor dem OGH eingeräumt ist, die Funktionäre oder Arbeitnehmer der hier in Rede stehenden Interessenvertretungen aber nur in erster und zweiter Instanz vertretungsbefugt sind, wird ein Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretungen auch nur bezüglich der Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 ASGG vorgesehen (erster Teil des ersten Satzes).
2. Im Zusammenhalt mit dem Abs. 5 folgt aus der Wendung "gebührt ... gegenüber dem Gegner ... der Anspruch ... insoweit, als diese (sohin die vertretene Partei) obsiegt (§§ 41, 43 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 ZPO)" (zweiter Teil des ersten Satzes), daß das gesamte Pauschale der Interessenvertretung

- nur zusteht, wenn die vertretene Partei zur Gänze obsiegt; bei einem teilweisen Obsiegen wäre das Pauschale in dem Ausmaß zuzusprechen, das sich aus der Quote des Obsiegens der vertretenen Partei nach dem Abzug der Quote des Obsiegens ihres Gegners errechnet; dies entspricht dem § 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz ZPO (vgl. MGA ZPO<sup>14</sup>, E. 1 bis 3 zum § 43 ZPO).
3. Da Art. I § 1 sowie § 1 der vorgeschlagenen Verordnung keine weiteren Differenzierungen vorsehen, besteht (im Fall des Obsiegens der vertretenen Partei) der Anspruch auf das gesamte Pauschale selbst dann, wenn der Vertreter nur eine einzige Vertretungshandlung in dem betreffenden Verfahrensabschnitt vorgenommen hat.
  4. Eine Substitution durch einen Funktionär oder Arbeitnehmer einer anderen Interessenvertretung soll nicht zu einem Aufwändersatzanspruch dieser Interessenvertretung führen.
  5. Hinsichtlich des Aufwändersatzanspruches bei mehreren Rechtsgängen (in einer Instanz) beziehungsweise bei Vertretung mehrerer Parteien in einem Verfahren wird auf die Erläuterungen zum § 1 des Artikels I hingewiesen.
  6. Der Aufwändersatzanspruch einer Interessenvertretung soll den Kostenersatzanspruch der Partei bezüglich der Barauslagen unberührt lassen.

Zu Abs. 2:

Da die pauschalisierten streitwertunabhängigen Aufwändersätze jeweils die gesamten Verfahrensabschnitte erfassen, wäre es schwierig, innerhalb dieser Abschnitte vorgenommene Klagsausdehnungen oder Klageseinschränkungen nach den allgemeinen Kostenersatzgrundsätzen zu berücksichtigen. Es wird daher vorgeschlagen, daß im Falle einer (oder mehrerer) Streitwertänderung(en) nicht im einzelnen verschiedene Obsiegensquoten festgestellt, sondern unter Anwendung des § 273 ZPO eine (einzige) Obsiegensquote für den gesamten jeweiligen Verfahrensabschnitt festgesetzt werden soll (die Anwendung des § 273 ZPO sieht in vergleichbarer Weise etwa auch der § 48 letzter Satz ZPO vor).

Zu Abs. 3:

1. Da der Aufwandersatzanspruch der jeweiligen Interessenvertretung (und nicht wie sonst der vertretenen Partei) zusteht, soll schon aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich gesagt werden, daß diese hinsichtlich ihres Aufwandersatzanspruchs die Stellung einer Partei hat; dies (auch) neben der von ihr vertretenen Partei (erster Satz erster Halbsatz).
2. Schon aus Gründen der Verfahrensökonomie soll aber für die Entscheidung über den Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretung die Entscheidung sowie jeder sonstige Verfahrensstand "in der Hauptsache" bindend sein (erster Satz zweiter Halbsatz). Demgemäß wäre etwa im Falle des Ruhens des Verfahrens der Interessenvertretung kein Aufwandersatz zuzusprechen; sie könnte auch nicht nur wegen ihres Aufwandersatzanspruchs die Fortsetzung des Verfahrens beantragen; ein von der Partei geschlossener Vergleich hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretung (s. Abs. 5 in Zusammenhang mit § 47 Abs. 1 ZPO), selbst wenn sie oder die von ihr vertretene Partei die Vollmacht zuvor gekündigt haben sollten.
3. Mit Rücksicht auf die (eigenständigen) Aufwandersatzansprüche der Interessenvertretungen sollen ihnen sämtliche Entscheidungen, die für diese Ansprüche maßgeblich sind, auch dann zuzustellen sein, wenn das Vollmachtsverhältnis bereits aufgelöst ist (erster Satz dritter Halbsatz).
4. Sollte ein Gegner etwa gegen den Aufwandersatzanspruch an eine Interessenvertretung mit Erfolg Rekurs erheben, so sind die ihm zugesprochenen Rekurskosten von der Interessenvertretung und nicht von der Partei zu tragen (zweiter Satz).

Zu Abs. 4:

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen die jeweiligen Verzeichnisse der Aufwände der Interessenvertretungen sowie ihre Bekämpfungen von Entscheidungen über ihre Aufwandersatzansprüche in die Kostenverzeichnisse beziehungsweise allfälligen Rechtsmittel der von ihren Funktionären oder Arbeitnehmern vertretenen Parteien mitaufgenommen werden können.

Dok.Name: Aufwandersatz/BG/Entwurf

Zu Abs. 5:

Aus der subsidiären Anwendung der §§ 40 bis 55 ZPO folgt insbesondere, daß

- sich im Falle der Mehrfachvertretung der Kostenersatzanspruch der Partei, aber auch der Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretung nach dem § 41 Abs. 3 letzter Satz ZPO richtet;
- der von einem Funktionär oder Arbeitnehmer einer Interessenvertretung vertretenen Partei ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen zusteht, sohin eine zweifache "Kostenentscheidung" zu ergehen haben wird: zum einen über den Barauslagenersatzanspruch der Partei und zum anderen über den Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretung (vgl. § 42 Abs. 2 erster Satz ZPO);
- sich im Fall des teilweisen Obsiegens der vertretenen Partei der Aufwandersatzanspruch der Interessenvertretung - unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erster Satz - nach denselben Grundsätzen richtet, die für den Kostenersatzanspruch einer Partei im Falle ihrer Vertretung durch einen Rechtsanwalt gelten (§ 43 ZPO; s. auch die Ausführungen zum P.2 des Abs. 1);
- der Interessenvertretung kein Aufwandersatzanspruch zusteht, wenn der Prozeßgegner (Beklagte) des von ihrem Funktionär oder Arbeitnehmer vertretenen Klägers zur Klagsführung keinen Anlaß gegeben hat (§ 45 ZPO);
- im Fall eines Vergleichs der Interessenvertretung grundsätzlich kein Aufwandersatzanspruch zusteht (§ 47 ZPO);
- im Rahmen von Rechtsmittelverfahren über den Aufwandersatzanspruch einer Interessenvertretung nach den Grundsätzen des § 50 ZPO zu entscheiden ist (s. jedoch § 1 Abs. 1 des Art. I sowie § 1 der vorgesehenen Verordnung);
- sich im Falle der Nichtigerklärung eines Verfahrens der Aufwandersatzanspruch einer Interessenvertretung nach dem § 51 ZPO richtet, wobei im Fall eines Zuspruchs eines Aufwandesatzes der Grundsatz zu beachten sein wird, daß das jeweilige Pauschale nur einmal zuzusprechen ist (Art. I § 1 Abs. 1 vorletzter Satz);

- über den Aufwändersatzanspruch einer Interessenvertretung (grundsätzlich) in jedem Urteil oder Beschluß abzusprechen ist, mit dem die Streitsache erledigt wird, die von einer (von einem Funktionär oder Arbeitnehmer einer Interessenvertretung auch ehemals) vertretenen Partei angestrengt wurde (§§ 52, 53 ZPO);
- die Interessenvertretung den von ihr begehrten Aufwändersatz längstens mit jenem Zeitpunkt und in jener Art zu verzeichnen hat, die § 54 ZPO für die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs einer Partei vorsieht;
- der Interessenvertretung bezüglich des ihr zugesprochenen Aufwändersatzes Verzugszinsen nach § 54a ZPO zustehen;
- für die Anfechtung der Entscheidung über den Aufwändersatzanspruch der Interessenvertretung § 55 ZPO mit der Maßgabe gilt, daß als "Hauptsache" der von der vertretenen Partei geführte Rechtsstreit anzusehen ist.

### Zu Artikel III:

Die Regelung des Aufwändersatzes im Verordnungswege soll zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gesetzt werden.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. I ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesregierung aufgrund der Beurteilung der Regelung als Angelegenheit der Interessenvertretungen, die in die Zuständigkeit verschiedener Ressorts fällt.

Bezüglich der Vollziehung des Art. II entspricht die Vollziehungsklausel dem § 104 Z 9 ASGG in Zusammenhang mit dem Bundesministeriengesetz 1986.





E N T W U R F**Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen  
Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in  
Arbeitsrechtssachen**

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. .../...., wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der nach § 58a Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz als Aufwandersatz in Arbeitsrechtssachen zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. für das Verfahren erster Instanz

a) bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags oder Versäumungsurteils ..... S 2.000,--

b) für das weitere Verfahren ..... S 3.800,--

2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluß ..... S 3.500,--

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ... in Kraft.

E R L Ä U T E R U N G E N

Die Höhe der Pauschalbeträge für den Ersatz des Vertretungsaufwandes von Interessenvertretungen in Arbeitsrechtssachen ist nach der durchschnittlichen Verfahrensdauer und dem damit verbundenen durchschnittlichen Personalaufwand zu bemessen.

Auf Grund von Unterlagen, die von Interessenvertretungen zur Verfügung gestellt worden sind, kann man von folgendem ausgehen:

- im Verfahren erster Instanz entsteht ein durchschnittlicher Vertretungsaufwand von 12 Referentenstunden, wovon 1/3 in die erste Phase fällt;
- im Verfahren zweiter Instanz entsteht ein durchschnittlicher Vertretungsaufwand von 8 Referentenstunden.

Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Personalaufwandes für Kanzlei- und Schreibarbeiten und ausgehend von einem durchschnittlichen Stundensatz von 400,-- S ergeben sich die im Entwurf angeführten Beträge.

Die Erst-Festsetzung soll zugleich mit dem Bundesgesetz über die abzugeltenden Vertretungsaufwände von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen in Kraft treten.



